

Vorsorgen – aber wie?

Erwachsenenschutzgesetz und Vorsorgevollmacht ein Paradigmenwechsel

Selbstbestimmung und Autonomie nehmen in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein und werden als selbstverständlich angenommen. Diese Selbstverständlichkeit tritt jedoch für Menschen mit körperlichen und/oder kognitiven Einschränkungen zunehmend in den Hintergrund und macht Unterstützungsleistungen durch Dritte Platz.

Mit der Reform des Erwachsenenschutzgesetzes wird das seit bereits 30 Jahren bestehende System der Sachwalterschaft ersetzt. Der Sachwalter wird zum Erwachsenenvertreter und das Erwachsenenschutzgesetz wird auf insgesamt vier Säulen der Vertretung aufgebaut:

Vorsorgevollmacht (Gut vorgesorgt für Ihre Zukunft)

In einer Vorsorgevollmacht kann eine voll entscheidungsfähige Person rechtzeitig und vorausschauend festlegen, wer im Fall des Verlusts der eigenen Entscheidungsfähigkeit als Vertretung für bestimmte Lebensbereiche eingesetzt wird.

In der Vorsorgevollmacht kann der Wirkungsbereich des/der Vorsorgebevollmächtigten individuell geregelt werden. Die Vertretungsbefugnis kann für einzelne oder mehreren Arten von Angelegenheiten erteilt werden.

Diese Person kann für Sie auch gesundheitliche Entscheidungen treffen, wenn Sie selber es nicht mehr können. Zur Unterstützung ist es ratsam, eine Patientenverfügung abzufassen, damit die vorsorgebevollmächtigte Person Ihren Willen kennt und so Ihre Wünsche auch nach Verlust von der Entscheidungsfähigkeit erfüllt werden können.

Gewählte Erwachsenenvertretung (Sie entscheiden selbst, wer Sie vertritt)

Ist eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig und liegt keine Vorsorgevollmacht vor, so kann sie eine Vertrauensperson (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen) als Vertretung wählen. Dies erfordert eine geminderte Entscheidungsfähigkeit der Person.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung (Ein Modell für funktionierende Familienverbände)

Wenn jemand seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und nicht in Form einer Vorsorgevollmacht oder gewählten Erwachsenenvertretung Vorsorge getroffen hat, räumt das Gesetz den nächsten Angehörigen (Eltern, volljährigen Kindern, Geschwistern, Eheleuten, Lebensgefährtinnen/ Lebensgefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Nichten, Neffen) eine Vertretungsbefugnis ein. Die Familie muss sich dazu einig werden, wer die betroffene Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Kann sich die Familie nicht einigen, ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung erforderlich.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung (Wenn es keine Alternativen gibt)

Ist keine andere Vertretungsform möglich, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, ob und in welchem Umfang jemand eine gerichtliche Erwachsenenvertretung benötigt. Vorrangig sollen auch dabei nahestehende geeignete Personen (z.B. nahe Angehörige) tätig werden. Wenn diese nicht vorhanden oder nicht geeignet sind, können z.B. Mitarbeitende von Erwachsenenschutzvereinen vom Gericht mit der Vertretung beauftragt werden.

Die **Vorsorgevollmacht**, **gewählte** und **gesetzliche Erwachsenenvertretung**, müssen vor Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, oder Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird durch eine gerichtliche Bestellung errichtet. Der Wirkungsbereich wird bei allen Vertretungsformen jeweils individuell geregelt.

4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

	VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)	GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)	GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)	GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)
	kann für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten erteilt werden	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	darf nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten bestellt werden
	kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden, auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar	kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden, auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar	Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	
	Vertretung vor Gericht mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)	Vertretung vor Gericht mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)	Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	
	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	gerichtliche Bestellung
	Vertretungsbefugnis ab Eintragung des Wirksamwerdens im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
	keine laufende Kontrolle aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung
	endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren , Eintragung des Widerspruchs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren , Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung finden Sie unter:

https://www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/erwachsenenvertretung_vorsorgevollmacht/

Information zum Vortragenden:

Martin Kräftner, DGKP
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft,
Haus 13, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten



Diplom der allg. Gesundheits- und Krankenpflege, Sonderausbildungskurs für Leitendes Krankenpflegepersonal, 15-jährige praktische Erfahrung im Intensivmedizinischen und im geriatrischen Bereich - 8 Jahre davon in leitender Funktion, seit Sept. 2001 in der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft tätig, Absolvierung des Interdisziplinären Lehrganges Palliative Care („Palliativpflege“), Zertifizierter Partnerschaftstrainer, Referent der Akademie für Familienpädagogik.

www.patientenanwalt.com